

## Nr. 11-2014

IN DIESER AUSGABE	SEITE
1. Fristen und Termine	1
2. Neu: Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz	2
3. Künstlersozialabgabe bleibt 2015 stabil	4
4. Rentenversicherungsbefreiung bei Minijobs von Minderjährigen	4
5. Für volle Zulagen Riester-Rente jetzt prüfen!	4
6. Verzinsung des Investitionsabzugsbetrages	5
7. Vorsteuerabzug bei Verlust der Rechnungen?	6
8. Umsatzsteuer beim Verkauf von Ferienwohnungen	7
9. Steuersatz für eBooks und eLibrarys	8
-----	
10. Neues zur Abgeltungsteuer	10
11. Weihnachtsfeier: 110 €-Grenze bei Betriebsveranstaltungen	11
12. Begrenzung der Entfernungspauschale auf 4.500 €	13
13. Wohnrecht für längerlebenden Ehegatten nicht begünstigt	13
Die nächste Ausgabe erscheint im Dezember 2014	

## 1. Fristen und Termine

### Steuerzahlungstermine im November:

	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		<u>Überweisung</u> (Wertstellung beim Finanzamt)	<u>Scheck/bar</u>
Lohn- /Kirchensteuer	10.11.	13.11.	keine Schonfrist
Umsatzsteuer	10.11.	13.11.	keine Schonfrist
Gewerbsteuer	17.11.	20.11.	keine Schonfrist
Grundsteuer	17.11.	20.11.	keine Schonfrist

**Zahlungstermine für Sozialversicherungsbeiträge:**

Fälligkeit

für den Monat November      26.11.

**2. Neu: Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz**

Der deutsche Gesetzgeber muss bis Mitte 2015 weitere Vorgaben aus der EU-Bilanzrichtlinie umsetzen. Deshalb liegt nun der Entwurf des sogenannten Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetzes vor. Folgende Rechtsänderungen sind darin enthalten:

**Einordnung in die Größenklassen**

Die Schwellenwerte zur Einordnung in die Größenklassen werden um ca. 20 % angehoben, so dass mehr bisher als mittelgroße Kapitalgesellschaften eingestufte Kapitalgesellschaften künftig als kleine Kapitalgesellschaften gelten. Entsprechendes gilt für die GmbH & CoKG.

Größenmerkmale	kleine Kapitalgesellschaft		mittelgroße Kapitalgesellschaft	
	bisher	neu	bisher	neu
Bilanzsumme in €	4,84 Mio.	6 Mio.	19,25 Mio.	20 Mio.
Umsatzerlöse in €	9,86 Mio.	12 Mio.	38,50 Mio.	40 Mio.
Arbeitnehmeranzahl	50	50	250	250

Wie bisher müssen zwei der drei Kriterien an zwei aufeinander folgenden Abschlussstichtagen erfüllt sein, um in die nächste Größenklasse - nach oben oder unten - zu wechseln. Die Neuregelung soll erstmals auf Jahresabschlüsse für nach dem 31. Dezember 2013 beginnende Geschäftsjahre anzuwenden sein. So ist eine Kapitalgesellschaft bereits zum 31. Dezember 2014 als klein einzustufen, wenn sie an diesem Stichtag und am 31. Dezember 2013 zwei der drei neuen Merkmale nicht überschritten hat.

Die Bilanzsumme wird ein wenig anders definiert, indem die aktiven latenten Steuern nicht mehr in die Berechnung mit einzubeziehen sind.

In die Umsatzerlöse sollen zukünftig nicht mehr nur die Erlöse aus der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit einbezogen werden, sondern auch Umsätze aus Erzeugnissen, Waren und Dienstleistungen, die nicht für die Kapitalgesellschaft typisch sind. Eine Unterscheidung zwischen Umsätzen, die typisch für die gewöhnliche Geschäftstätigkeit sind, und solchen, die es nicht sind, soll für Geschäftsjahre, die nach dem 31. Dezember 2015 beginnen - also ab 2016 - nicht mehr vorgenommen werden. Dadurch

kann es natürlich wieder dazu kommen, dass Kapitalgesellschaften in Einzelfällen die Größenmerkmale überschreiten.

**Hinweis:**

Die Größenklassen sind relevant für die Prüfungspflicht - die für kleine Gesellschaften nicht besteht -, die Ausnahmen und Besonderheiten bei der Offenlegungspflicht und hinsichtlich der Erleichterungen bei der Aufstellung des Jahresabschlusses.

**Kleinstgenossenschaften**

Für Kleinstgenossenschaften, d.h. solche, die die Größenmerkmale für Kleinstkapitalgesellschaften erfüllen, sollen die gleichen Erleichterungen wie für Letztere gelten. Kleinstkapitalgesellschaften sind solche, die zwei der drei folgenden Merkmale an zwei aufeinanderfolgenden Abschlussstichtagen nicht überschreiten: 350.000 € Bilanzsumme, 700.000 € Umsatzerlöse und 10 Arbeitnehmer.

**Konzernabschluss**

Auch die Größenmerkmale für die Befreiung von der Pflicht, einen Konzernabschluss aufstellen zu müssen, wurden angehoben.

**Anhangangaben**

Es ist eine Verringerung der Anhangangaben insbesondere für kleine Kapitalgesellschaften vorgesehen. Dabei soll auf solche Anhangangaben verzichtet werden, die typischerweise nur für das Verständnis von Kapitalgesellschaften ab einer gewissen Größe erforderlich sind.

**Berichtspflichten großer Kapitalgesellschaften und Unternehmen**

Unternehmen aus dem Bereich Bergbau, Gewinnung von Steinen und Erden sowie aus dem Bereich Holzeinschlag aus Primärwäldern müssen jährlich einen Bericht aufstellen, in dem ihre Zahlungen an staatliche Stellen weltweit aufgeführt sind.

**Hinweis:**

Da das deutsche Bilanzrecht schon umfassend im Jahr 2009 durch das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG) reformiert wurde, halten sich die handelsrechtlichen Änderungen im engeren Sinne in Grenzen.

### 3. Künstlersozialabgabe bleibt 2015 stabil

In dem im Juli 2014 verabschiedeten Gesetz zur Stabilisierung des Künstlersozialabgabebesatzes hat der Gesetzgeber intensivere Prüfungen der Deutschen Rentenversicherung bei den Unternehmern („Arbeitgebern“) hinsichtlich der Künstlersozialabgabe vorgesehen. Neben einer gleichmäßigen Erhebung erhofft sich der Gesetzgeber natürlich auch eine Stabilisierung der Beiträge. Deshalb enthält die nun veröffentlichte Künstlersozialabgabe-Verordnung keine Anhebung für 2015.

**Hinweis:**

Der Abgabesatz für die Künstlersozialabgabe bleibt daher im Jahr 2015 bei 5,2 %.

Quelle: Künstlersozialabgabe-Verordnung 2015 vom 8. September 2014, [www.bmas.de](http://www.bmas.de)

### 4. Rentenversicherungsbefreiung bei Minijobs von Minderjährigen

Bei Aufnahme eines Minijobs kann sich der Arbeitnehmer von der Rentenversicherungspflicht befreien lassen. Er erwirbt insoweit keine Ansprüche, der Arbeitgeber muss jedoch auch keine Beiträge vom Lohn des Arbeitnehmers einbehalten.

Die Minijob-Zentrale weist daraufhin, dass bei minderjährigen Minijobbern die Zustimmung der Eltern für den Befreiungsantrag erforderlich ist, da Minderjährige noch nicht voll geschäftsfähig sind.

**Hinweis:**

Arbeitgeber sollten darauf achten, dass Anträge auf Rentenversicherungsfreiheit bei Minderjährigen vom gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben sind. Die Minijob-Zentrale hat ihr Antragsformular um die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters bei minderjährigen Minijobbern erweitert. Immerhin sind 10 % der neu angemeldeten Minijobber minderjährig.

Quelle: Minijob-Zentrale, Newsletter 3/14 vom 17. Juni 2014, [www.minijob-zentrale.de](http://www.minijob-zentrale.de)

### 5. Für volle Zulagen Riester-Rente jetzt prüfen!

Neben der gesetzlichen Altersvorsorge gewinnen die betriebliche und private Altersvorsorge immer mehr an Bedeutung. Um insbesondere die private Altersvorsorge zu fördern, hat der Gesetzgeber im Rahmen der sogenannten Riester-Rente Zulagen geschaffen. Begünstigt sind z.B. Personen, die in der gesetzlichen Rentenversicherung oder landwirtschaftlichen Alterskasse pflichtversichert sind, Beamte, Bezieher von Arbeitslosengeld, Kindererziehende etc. Ehepartner von diesen Personen haben ebenfalls einen (mittelbaren) Anspruch.

Die Grundzulage beträgt 154 € (Verheiratete 308 €), für jedes Kind kommen noch 185 € hinzu. Für ein nach dem 31.12.2007 geborenes Kind erhöht sich die Zulage sogar auf 300 €. Unter Umständen gibt es noch einen Berufseinsteigerbonus i.H.v. 200 €.

Um die volle Zulage zu erhalten, muss ein Mindestbeitrag i.H.v. 4 % des Vorjahreseinkommens gezahlt werden, maximal 2.100 € abzüglich der Zulagen. Es gilt ein Sockelbetrag von 60 €. Geleistete Beiträge können bei der Einkommensteuer als Sonderausgabe abgezogen werden, sofern dies zu einer höheren Förderung führt (Günstigerprüfung).

Riester-Sparer sollten vor Jahresende ihre Verträge genau prüfen, ob der Mindestbeitrag gezahlt wurde, um die kompletten staatlichen Zulagen wirklich auszuschöpfen. Sind Zulagen nicht bzw. nicht in voller Höhe gewährt worden, kann das mehrere Gründe haben: Das Gehalt hat sich erhöht, der Mindestbeitrag wurde nicht gezahlt, durch eine berufliche Veränderung ist vielleicht die Förderberechtigung entfallen oder eine Kinderzulage ist weggefallen, da ein Kind nicht mehr kindergeldberechtigt ist.

**Hinweis:**

Voraussetzung für die Berücksichtigung der Altersvorsorgebeiträge im Rahmen des zusätzlichen Sonderausgabenabzuges ist, dass Sie gegenüber ihrem Anbieter des Altersvorsorgevertrages schriftlich und fristgemäß eingewilligt haben, dass dieser die zu berücksichtigenden Altersvorsorgebeiträge unter Angabe der Vertragsdaten, der steuerlichen Identifikationsnummer und der Zulage- oder Sozialversicherungsnummer per Datenfernübertragung an die Finanzverwaltung übermittelt. Wenn Sie Mitglied einer Alterskasse sind, müssen Sie Ihre Mitgliedsnummer für die Beantragung der Altersvorsorgezulage im Rahmen der Riester-Rente angeben.

Bitte überprüfen Sie, ob Sie eine solche Zustimmung erteilt haben und dem Anbieter alle erforderlichen Informationen vorliegen!

## 6. Verzinsung des Investitionsabzugsbetrages

Der BFH hat im letzten Jahr entschieden, dass die Rückgängigmachung eines Investitionsabzugsbetrages ein rückwirkendes Ereignis darstellt und deswegen die Verzinsung der rückwirkend geänderten Steuerveranlagung erst 15 Monate nach Ablauf des Kalenderjahres beginnt, in dem der Investitionsabzugsbetrag rückgängig gemacht wurde.

Die Finanzverwaltung ist mit dem Urteil nicht glücklich. In vielen Fällen käme es nämlich faktisch nicht zu einer rückwirkenden Verzinsung. Deshalb hat der Gesetzgeber die Vorschrift zwischenzeitlich geändert. Es stellt sich aber die Frage, ab wann diese Rechtsänderung greifen soll, erst für Investitionsabzugsbeträge, die ab dem Jahr 2013 gebildet werden oder bereits für alle Abzugsbeträge, die nach der Gesetzesverkündung aufzulösen sind. Aus dem geänderten Gesetz ergibt sich das nicht eindeutig.

Rechtsklarheit soll jetzt ein neues BMF-Schreiben bringen. Danach ist das sich zu Lasten der Steuerpflichtigen auswirkende geänderte Recht erst für Wirtschaftsjahre ab 2013 anzuwenden. Bei Land- und Forstwirten mit abweichendem Wirtschaftsjahr unterliegt bei rückgängig gemachten Investiti-

onsabzugsbeträgen des Wirtschaftsjahres 2012/2013 nur der Anteil der Verzinsung, der dem Kalenderjahr 2013 zuzurechnen ist.

Bei Personengesellschaften kann man die Verzinsung in diesen Fällen nur vermeiden, wenn ein sogenannter Ergänzungsbescheid beantragt wird, sofern im ursprünglichen Feststellungsbescheid noch kein Hinweis auf die Auflösung des Abzugsbetrages aufgrund eines rückwirkenden Bescheides enthalten war. Wurde kein Ergänzungsbescheid beantragt, sondern stattdessen ein Einspruch gegen den Feststellungsbescheid eingelegt, so soll dieser in einen Antrag auf Erlass eines Ergänzungsbescheides umgedeutet werden. Der Ergänzungsbescheid über das Vorliegen eines rückwirkenden Ereignisses ist dann Grundlagenbescheid für die Zinsfestsetzung. Ein Ergänzungsbescheid kann innerhalb der Feststellungsfrist beantragt und erlassen werden. Hier soll jedoch nicht die normale vierjährige Festsetzungsfrist gelten, sondern eine Jahresfrist.

**Hinweis:**

Ein Ergänzungsbescheid ist für einen Gewerbesteuermessbescheid allerdings nach herrschender Meinung nicht möglich. In solchen Fällen ist nicht der Zinsbescheid, sondern der Gewerbesteuermessbescheid als Grundlagenbescheid für die Zinsfestsetzung anzufechten.

Quelle: BMF-Schreiben vom 15. August 2014, IV C 6 S 2139b/07/10002, [www.bundesfinanzministerium.de](http://www.bundesfinanzministerium.de)

## 7. Vorsteuerabzug bei Verlust der Rechnungen?

Kann die gezahlte Umsatzsteuer beim Finanzamt geltend gemacht werden, obwohl sämtliche Originalrechnungen verschwunden sind? Dazu musste das Finanzgericht Sachsen-Anhalt Stellung nehmen.

Im Rahmen eines Unternehmensverkaufs wurden die Buchhaltungsunterlagen und die EDV-Anlage zwecks Vorbereitung des Umzuges der Firma auf einem Kleinlastwagen gepackt. Sie sollten an einen anderen Ort zur weiteren Einlagerung gebracht werden. Der Lkw wurde jedoch entwendet. Im Rahmen einer Außenprüfung forderte das Finanzamt den Unternehmer zur Vorlage der Belege auf. Der Steuerpflichtige wies auf den Diebstahl hin. Das Finanzamt schätzte die Vorsteuerabzug daraufhin mit nur 60 % der erklärten Beträge. Der Steuerpflichtige hielt dies für nicht rechtens. Die Steuerkanzlei, die die Originalrechnungen bereits verbucht hatte, könne als Zeuge gehört werden, dass ordnungsgemäße Rechnungen vorgelegen hätten.

Die Richter am Finanzgericht sahen jedoch die Schätzung der Vorsteuer durch das Finanzamt als sachgerecht an.

Voraussetzung für den Vorsteuerabzug sei grundsätzlich das Vorhandensein einer ordnungsgemäßen Rechnung. Das Fehlen der Rechnung könne nicht durch eine Schätzung behoben werden. Im vorliegenden Fall seien die Voraussetzungen zur Schätzung aber erfüllt, da mit ausreichender Sicherheit davon ausgegangen werden könne, dass dem Steuerpflichtigen ursprünglich ordnungsgemäße Rechnungen vorgelegen hätten. Bei Verlust der Eingangsrechnungen müsse der Unternehmer aber die einzelnen Voraussetzungen des Vorsteuerabzugs darlegen. Insbesondere müsse er vortragen, für welche konkrete Leistung und welchen Entgeltbetrag der Vorsteuerabzug beantragt wurde.

Allerdings könne dieser Nachweis nicht durch verschiedene Zeugen erbracht werden, wenn diesem die einzelnen Rechnungen nicht mehr erinnerlich seien. Nicht das Vorliegen von Rechnungen sei nämlich streitig, sondern ob aus den ursprünglichen Rechnungen der Vorsteuerabzug möglich gewesen sei. Bei der Behauptung des ausschließlichen Vorliegens und Verbuchens von ordnungsgemäßen, zum Vorsteuerabzug berechtigenden Rechnungen handele es sich nicht um Tatsachen, sondern um eine rechtliche Schlussfolgerung - nämlich um das Vorliegen von zum Vorsteuerabzug berechtigenden Rechnungen.

**Hinweis:**

Bei Verlust von Rechnungen sollte i.d.R. versucht werden, eine Zweitschrift der Rechnung zu erhalten. Vorsteuerbeträge können zwar auch ohne Rechnung berücksichtigt werden, wenn mit ausreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass dem Steuerpflichtigen ursprünglich ordnungsgemäße Rechnungen vorgelegen haben. Allerdings trifft ihn dann eine erhöhte Beweislast. Ob diese ausreichend erbracht ist, wenn Zeugen dieses bestätigen, muss der BFH jetzt entscheiden. Der Steuerpflichtige hat nämlich gegen das Urteil Revision eingelegt.

Quelle: FG Sachsen-Anhalt, Urteil vom 20. Februar 2013, 2 K 1037/10, Revision eingelegt (Az. des BFH: V R 23/13), EFG 2013 S. 1715

## 8. Umsatzsteuer beim Verkauf von Ferienwohnungen

Im Jahr 2003 kaufte eine Steuerpflichtige eine Wohnung, die sie in der Folgezeit über einen Vermittler umsatzsteuerpflichtig an ständig wechselnde Feriengäste vermietete. Vier Jahre später verkaufte sie die Wohnung, die zu dem Zeitpunkt nicht vermietet war, wieder. Die Wohnung war ohne Möbel, aber mit Einbauküche zu übergeben. Zur Umsatzsteuer war im Vertrag nichts ausgeführt. Der Käufer beauftragte denselben Vermittler mit der weiteren Vermietung der Wohnung.

Das Finanzamt ging von einer steuerfreien Veräußerung aus und verlangte einen Teil der beim Kauf der Wohnung geltend gemachten Umsatzsteuer zurück (Vorsteuerberichtigung). Hiergegen wehrte sich die Steuerpflichtige. Schließlich landete der Fall vor dem BFH.

Dieser gab der Steuerpflichtigen Recht. Es liege eine sogenannte nicht steuerbare Geschäftsveräußerung vor, die nicht zu einer Vorsteuerberichtigung führe, so die Richter. Bei Grundstücksgeschäften führe die Übertragung eines vermieteten oder verpachteten Grundstücks zu einer Geschäftsveräußerung im Ganzen, da durch den mit dem Grundstückserwerb verbundenen Eintritt in den Miet- oder Pachtvertrag ein Vermietungs- oder Verpachtungsunternehmen übernommen werde.

Die Übertragung eines unvermieteten Grundstücks führt allerdings nicht zur Übertragung eines Unternehmensteils, weil die Vermietungstätigkeit nicht fortgeführt werden kann. Es liegt dann die Übertragung eines einzelnen Vermögensgegenstandes vor. Da Ferienwohnungen aber nicht zur langfristigen, sondern zur wiederholten kurzfristigen Vermietung bestimmt sind, kann aus vorübergehenden Leerständen nicht auf eine Unterbrechung oder Beendigung der Vermietungstätigkeit geschlossen werden, urteilten die Richter. Hier war außerdem noch zu berücksichtigen, dass der Käufer den gleichen Vermittler beauftragte wie der Verkäufer.

Dementsprechend ging der BFH von einer nicht steuerbaren Geschäftsveräußerung aus, für die weder der Umsatzsteuer zu entrichten noch eine Vorsteuerberichtigung durchzuführen waren.

Der Käufer führt allerdings insoweit den sogenannten Berichtigungszeitraum fort, d.h. würde er die Ferienwohnungen beispielsweise nicht mehr kurzfristig an Feriengäste, sondern langfristig zu Wohnzwecken vermieten, müsste er, nicht der Verkäufer, eine Vorsteuerberichtigung durchführen und einen Teil der ursprünglich geltend gemachten Vorsteuer ans Finanzamt zurückzahlen.

#### Hinweis:

Gerade bei der Übertragung von Grundstücken ist die Frage, ob eine nicht steuerbare Geschäftsveräußerung im Ganzen vorliegt, nicht immer einfach zu beurteilen. Grundsätzlich muss der Erwerber die Unternehmensfortführung beabsichtigen, so dass das übertragene Vermögen die Fortsetzung einer bisher durch den Veräußerer ausgeübten Tätigkeit ermöglicht. So hat der BFH jüngst in einem anderen Urteil festgestellt, dass dann keine Geschäftsveräußerung im Ganzen vorliegt, wenn der Verkäufer eines vermieteten Grundstücks das Grundstück auch nach der Übertragung weiterhin vermietet, wenn auch nicht mehr als Eigentümer, sondern als Zwischenmieter.

Es kommt also immer auf den Einzelfall an. Lassen Sie sich vor Vertragsunterzeichnung von uns beraten!

Quelle: BFH-Urteil vom 5. Juni 2014, V R 10/13, LEXinform Nr. 0929556, BFH-Urteil vom 3. Juli 2014 V R 12/13, LEXinform Nr. 0929662

## 9. Steuersatz für eBooks und eLibraries

Gedruckte Bücher unterliegen einem ermäßigter Mehrwertsteuersatz, während Bücher, die auf anderen physischen Trägern wie einer CD oder CD-ROM oder USB-Sticks gespeichert sind (**eBooks**), dem normalen Mehrwertsteuersatz unterliegen.

Die Rechtmäßigkeit dieser unterschiedlichen Behandlung hat der EuGH jetzt im Rahmen eines Verfahrens aus Finnland bestätigt. Hintergrund ist, dass das EU-Recht nur die **Lieferung** von Büchern auf jeglichen physischen Trägern, einschließlich des Verleihs durch Büchereien (einschließlich Broschüren, Prospekte und ähnliche Drucksachen, Bilder-, Zeichen- oder Malbücher für Kinder, Notenhefte oder Manuskripte, Landkarten und hydrografische oder sonstige Karten), Zeitungen und Zeitschriften begünstigt.

Was den Grundsatz der steuerlichen Neutralität betrifft, stellt der EuGH fest, dass dieser es zwar nicht zulässt, gleichartige Gegenstände oder Dienstleistungen, die miteinander in Wettbewerb stehen, hinsichtlich der Mehrwertsteuer unterschiedlich zu behandeln. Bei der Beantwortung der Frage, ob Gegenstände oder Dienstleistungen gleichartig sind, sei in erster Linie auf die Sicht des Durchschnittsverbrauchers abzustellen. Zu diesem Zweck sei zu prüfen, ob diese Bücher ähnliche Eigenschaften haben und denselben Bedürfnissen dienen, auch, ob die bestehenden Unterschiede die Entscheidung des Durchschnittsverbrauchers, das eine oder das andere dieser Bücher zu wählen, erheblich oder spürbar beeinflussen. Dabei spielten die Art des verwendeten physischen Trägers, der Inhalt des betreffenden Buchs oder die technischen Eigenschaften des betreffenden physischen Trägers keine Rolle.



Die unterschiedliche Behandlung gedruckter Bücher und eBooks sei aber grundsätzlich möglich. Die nationalen Gerichte müssten jedoch prüfen, ob der Grundsatz der Neutralität beachtet werde.

Das deutsche Recht ermäßigt die Steuer nur auf gedruckte Bücher, Broschüren und ähnlichen Drucken. Eine Ermäßigung für eBooks und Hörbücher kommt bisher nicht in Betracht. Deren Verkauf unterliegt dem Regelsteuersatz. Dies hat die OFD-Frankfurt noch einmal in einer aktuellen Verfügung bestätigt.

**Hinweis:**

Bei Umsätzen zwischen Verlagen und Buchhändlern könnte jedoch im Einzelfall auch der ermäßigte Steuersatz wegen der Einräumung, Übertragung und Wahrnehmung von Rechten i.S.d. Urheberrechtsgesetz zur Anwendung kommen. Dies ist im Einzelfall zu prüfen!

Der Regelsteuersatz kommt auch bei **Online-Bibliotheken (eLibraries)** zur Anwendung. Die Online-Ausleihe basiert auf einer elektronischen Bibliothek, die über eine spezielle webbasierte Software von verschiedenen Verlagen zur Verfügung gestellt wird. Dem Nutzer der Bibliothek bietet sich dadurch die Möglichkeit, neben herkömmlichen Büchern in Papier auch eBooks und ePaper auszuleihen. Dementsprechend liegt eine nicht begünstigte **sonstige Leistung** vor. Eine Begünstigung auf der Basis einer Verwertung i.S.d. Urheberrechtsgesetzes kommt nicht in Betracht, da die Überlassung elektronischer Informationsquellen (z.B. Datenbanken, Nachschlagewerke) nicht der Einräumung, Übertragung und Wahrnehmung von Rechten i.S.d. Urheberrechtsgesetzes gleichsteht, so die OFD.

Diese Auffassung hatte bereits das FG Baden-Württemberg im Jahr 2013 vertreten, damals aber die Revision zugelassen, die noch beim BFH anhängig ist.

**Hinweis:**

Mit Wirkung vom 1. Januar 2015 werden Hörbücher den gedruckten Erzeugnissen gleichgestellt und können ebenfalls zum ermäßigten Steuersatz gehandelt werden. Dies wurde im Rahmen des Kroatienanpassungsgesetzes neu geregelt.

Das Herunterladen unkörperlicher Erzeugnisse jeglicher Art aus dem Internet (insbesondere sog. eBooks) fällt allerdings als elektronische Dienstleistung nicht unter die Neuregelung.

Quelle: EuGH-Urteil vom 11. September 2014, C 219/13, LEXinform Nr. 0589453, FG Baden-Württemberg, Urteil vom 5. September 2013, 12 K 1800/12, Revision eingelegt (Az. des BFH: V R 43/13), LEXinform Nr. 5016033, OFD-Frankfurt, Verfügung vom 9. April 2014, S 7225 A 8 St 16, DStR 2014 S. 1289, Gesetz zur Anpassung des nationalen Steuerrechts an den EU-Beitritt Kroatiens vom 25. Juli 2014, Nr. 50 der Anlage 2 zum UStG, BGBl. 2014 I S. 1266

## 10. Neues zur Abgeltungsteuer

Lange war höchst umstritten, ob der Abgeltungsteuersatz (25 %) bei der Gewährung eines Darlehens an eine GmbH durch eine dem Anteilseigner nahe stehende Person, bei Angehörigendarlehen und in den Fällen der Gesellschafterfremdfinanzierung Anwendung finden kann. Dazu hat der BFH nun in einer ganzen Reihe von Urteilen Stellung genommen. Positiv zu werten sind dabei insbesondere seine Entscheidungen zur Darlehensgewährung unter Angehörigen. Diese bieten zukünftig Gestaltungsspielraum, es sei denn, es kommt - wie so oft in letzter Zeit - zu einem „Nichtanwendungsgesetz“.

### Angehörigendarlehen

In zwei Verfahren gewährten die Steuerpflichtigen ihren Angehörigen (Sohn und Enkeln bzw. Ehefrau und Kinder) fest verzinsliche Darlehen zur Anschaffung von fremd vermieteten Immobilien. Im dritten Fall stundete die Steuerpflichtige ihrem Bruder den Kaufpreis bei der Veräußerung von Gesellschaftsanteilen verzinslich.

Die Finanzämter besteuerten die Kapitalerträge mit dem individuellen tariflichen Einkommensteuersatz. Der niedrigere Abgeltungsteuersatz i.H.v. 25 % sei nicht anzuwenden, weil Gläubiger und Schuldner der Kapitalerträge „einander nahe stehende Personen“ seien. Dies bestätigten auch die jeweiligen Finanzgerichte, nicht jedoch der BFH.

Er entschied, dass die Kapitalerträge der Darlehensgeber nach dem günstigeren Abgeltungsteuersatz besteuert werden müssen. Zwar sei nach dem Wortlaut des Gesetzes der Abgeltungsteuersatz ausgeschlossen, wenn Gläubiger und Schuldner der Kapitalerträge „einander nahe stehende Personen“ seien. Ein solches Näheverhältnis liege aber nur dann vor, wenn auf eine der Vertragsparteien ein beherrschender oder außerhalb der Geschäftsbeziehung liegender Einfluss ausgeübt werden könne oder ein eigenes wirtschaftliches Interesse an der Erzielung der Einkünfte des anderen bestehe. Das war in allen drei Verfahren aber nicht der Fall.

### Darlehen an eine GmbH durch nahe stehende Person

In einem weiteren Fall gewährte eine Steuerpflichtige einer GmbH, an der ihre Tochter und ihre Enkelkinder zu mehr als jeweils 10 % beteiligt waren, ein festverzinsliches Darlehen. Das Finanzamt besteuerte die hieraus erzielten Kapitalerträge mit dem individuellen tariflichen Steuersatz, was das Finanzgericht bestätigte.

Doch auch dieses Urteil hob der BFH auf. Die Kapitalerträge seien nach dem günstigeren Abgeltungsteuersatz zu besteuern, da nach dem Willen des Gesetzgebers ein lediglich aus der Familienangehörigkeit abgeleitetes persönliches Interesse nicht ausreiche, um ein Näheverhältnis zu begründen. Erforderlich sei auch hier vielmehr, dass eine der Vertragsparteien einen beherrschenden oder außerhalb der Geschäftsbeziehung begründeten Einfluss ausüben könne oder ein eigenes wirtschaftliches Interesse an der Erzielung der Einkünfte des anderen habe.

Da dies hier nicht gegeben war, gingen die Richter nicht von einer missbräuchlichen Gestaltung zur Ausnutzung des gesonderten Steuertarifs für Einkünfte aus Kapitalvermögen aus.

**Hinweis:**

Ist ein Darlehensvertrag zwischen Angehörigen ansonsten anzuerkennen (Fremdvergleich), kann nicht aufgrund des Fehlens einer Besicherung oder der Regelung über eine Vorfälligkeitsentschädigung auf eine missbräuchliche Ausnutzung des Abgeltungssteuersatzes geschlossen werden. Dies gilt auch dann, wenn aufgrund des Steuersatzgefälles (25 % im Vergleich zum höheren individuellen Steuersatz) bei dem Gläubiger und Schuldner der Kapitalerträge ein Gesamtbelastungsvorteil entsteht.

**Gesellschafterfremdfinanzierung**

Im letzten Fall war der Steuerpflichtige Alleingesellschafter und Geschäftsführer einer GmbH. Er gewährte ihr ein festverzinsliches Darlehen. Das Finanzamt besteuerte die hieraus erzielten Kapitalerträge mit der tariflichen Einkommensteuer: Der niedrigere Abgeltungssteuersatz sei nicht anzuwenden, weil er zu mehr als 10 % an der GmbH beteiligt sei. Das Finanzgericht wies die Klage ab, der BFH bestätigte dies. Hier unterlag also der Steuerpflichtige vor Gericht.

Die Ungleichbehandlung des Steuerpflichtigen im Vergleich zu den durch den Abgeltungssteuersatz begünstigten Steuerpflichtigen finde ihre Rechtfertigung darin, dass bei der Finanzierung einer im Inland ansässigen GmbH keine Gefahr bestehe, dass Kapital in das niedrig besteuerte Ausland verlagert werde. Da durch die Einführung des Abgeltungssteuersatzes gerade solche Verlagerungen verhindert werden sollten, würde durch eine Privilegierung der (inländischen) Gesellschafterfremdfinanzierung das gesetzgeberische Ziel verfehlt.

**Hinweis:**

Die Urteile sind noch nicht offiziell veröffentlicht. Wie sich die Finanzverwaltung positionieren wird oder ob es eine Gesetzesänderung geben wird, ist also noch offen.

Quelle: BFH-Urteile vom 29. April 2014, VIII R 9/13, LEXinform Nr. 0929509, BFH-Urteile vom 29. April 2014, VIII R 44/13, LEXinform Nr. 0929837, BFH-Urteil vom 29. April 2014, VIII R 35/13, LEXinform Nr. 0929806, BFH-Urteil vom 14. Mai 2014, VIII R 31/11, LEXinform Nr. 0928710, BFH-Urteil vom 29. April 2014, VIII R 23/13, LEXinform Nr. 0929624

## 11. Weihnachtsfeier: 110 €-Grenze bei Betriebsveranstaltungen

Anlässlich der bevor stehenden Weihnachtszeit wird in vielen Unternehmen wieder eine Weihnachtsfeier ausgerichtet. Sofern der Arbeitgeber die Aufwendungen ganz oder teilweise hierfür übernimmt, entsteht dadurch ein sogenannter geldwerter Vorteil. Dieser wurde nach bisheriger Rechtsauffassung erst dann steuerpflichtig, wenn die Zuwendungen des Arbeitgebers anlässlich der Betriebsveranstaltung eine Freigrenze von 110 € je Person überschritten hat.

Der BFH hat kürzlich neue Grundsätze hinsichtlich der Steuerpflicht dieser geldwerten Vorteilen aufgestellt:

- Der Wert der den Arbeitnehmern zugewandten Leistungen kann anhand der Kosten geschätzt werden, die der Arbeitgeber dafür seinerseits aufgewendet hat. Diese Kosten sind grundsätzlich zu gleichen Teilen sämtlichen Teilnehmern zuzurechnen.
- Die Arbeitnehmer müssen außerdem objektiv bereichert sein. Zu einer objektiven Bereicherung führen dabei nur solche Leistungen, die von den teilnehmenden Arbeitnehmern unmittelbar konsumiert werden können, also vor allem Speisen, Getränke und Musikdarbietungen. Aufwendungen des Arbeitgebers, die die Ausgestaltung der Betriebsveranstaltung betreffen (z.B. Mieten und Kosten für die Beauftragung eines Eventveranstalters, Ausschmückung des Festsaaes), bereichern die Teilnehmer hingegen nicht und bleiben deshalb bei der Ermittlung der maßgeblichen Kosten unberücksichtigt.
- Die Kosten der Veranstaltung sind nicht nur auf die Arbeitnehmer, sondern auf alle Teilnehmer (z.B. auch Familienangehörige) zu verteilen. Der danach auf Begleitpersonen entfallende Anteil der Kosten wird den Arbeitnehmern bei der Berechnung der Freigrenze auch nicht als eigener Vorteil zugerechnet.

Da die Urteile noch nicht offiziell im Bundessteuerblatt veröffentlicht wurden, stellt sich die Frage, wie die Finanzverwaltung mit der neuen Rechtsprechung umgeht. Dazu gibt es jetzt eine erste Äußerung seitens der OFD aus Nordrhein-Westfalen. Sämtliche Verfahren sollen im Prinzip erst einmal zurückgestellt werden, d.h.

- Wurden Anträge auf Erstattung pauschaler Lohnsteuer bereits abgelehnt und hiergegen Einspruch eingelegt, so sollen die Verfahren erst einmal ruhend gestellt werden - mit Zustimmung des Steuerpflichtigen.
- Bereits ruhende Rechtsbehelfsverfahren sollen erst einmal noch nicht weiter bearbeitet werden.
- Anträgen des Arbeitgebers auf Aussetzung/Aufhebung der Vollziehung soll stattgegeben werden, es sei denn, es wurde ein Antrag auf Änderung einer Lohnsteueranmeldung gestellt, dieser abgelehnt und gegen die Ablehnung Einspruch eingelegt.

**Hinweis:**

Warum tut sich die Finanzverwaltung mit der Umsetzung der positiven Urteile so schwer? Sie will die Urteile nicht anwenden! Politisch sollen jedoch keine neuen Nichtanwendungserlasse mehr ergehen, so steht es im Koalitionsvertrag. Deshalb tritt in diesen Fällen mehr und mehr der Gesetzgeber kurzfristig auf den Plan. So auch hier! Im Rahmen des Jahressteuergesetzes 2015 wird die Besteuerung von Betriebsveranstaltungen neu geregelt. Danach soll zwar die 110 €-Grenze auf 150 € angehoben werden, allerdings sollen alle Aufwendungen des Arbeitgebers, also auch die allgemeinen Kosten und auch die Aufwendungen, die auf die jeweiligen Angehörigen entfallen, in die Grenze einbezogen werden.

## 12. Begrenzung der Entfernungspauschale auf 4.500 €

Ein Steuerpflichtiger fuhr an rund 170 Tagen im Jahr zu seiner 130 km entfernt liegenden Arbeitsstätte. An einigen Tagen fuhr er die Strecke komplett mit dem eigenen Pkw, an den meisten Tagen nutzte er jedoch öffentliche Verkehrsmittel, wobei er zunächst mit dem Auto zum Bahnhof fuhr, dann eine Teilstrecke mit der Deutschen Bahn und anschließend noch mit der U-Bahn. Für die Fahrten mit dem Auto und dem Zug machte er die Entfernungspauschale geltend, wobei er entsprechend den Vorgaben im Einkommensteuergesetz den auf den Zug entfallenden Betrag auf 4.500 € begrenzte (Höchstbetrag bei Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel). Zusätzlich begehrte er aber noch den Abzug der Kosten für die U-Bahn. Seine Begründung: Es handele sich ja um unterschiedliche öffentliche Verkehrsmittel und der gesetzliche Höchstbetrag gelte für jedes öffentliche Verkehrsmittel.

Aber auch das Finanzgericht Münster ließ den Abzug nur in Höhe von 4.500 € zu. Die Begrenzung der Entfernungspauschale auf jährlich 4.500 € gelte für alle Teilstrecken zusammen, die nicht mit dem eigenen Pkw zurückgelegt würden. Dies sei unabhängig davon, ob hierfür eines oder mehrere öffentliche Verkehrsmittel genutzt würden, da das Gesetz lediglich zwischen zwei Teilstrecken - privater Pkw einerseits und öffentliche Verkehrsmittel andererseits - differenziere.

### Hinweis:

Das Urteil ist rechtskräftig geworden, obwohl die Richter die Revision zugelassen haben.

Quelle: FG Münster, Urteil vom 15. Mai 2014, 11 K 2574/12, LEXinform Nr. 5016569

## 13. Wohnrecht für längerlebenden Ehegatten nicht begünstigt

Im Erbschaft- und Schenkungsteuergesetz gibt es eine Steuerbefreiung für die Übertragung des selbstgenutzten Wohnhauses. Dies gilt für den Erbfall durch den überlebenden Ehegatten, wenn der Verstorbene darin bis zu seinem Tod selber gewohnt hat und der Erwerber das Haus oder die Wohnung unverzüglich zur Selbstnutzung zu eigenen Wohnzwecken bestimmt (Familienheim). Der Erwerber kann die Steuerbefreiung jedoch nicht in Anspruch nehmen, soweit er das begünstigte Vermögen auf einen anderen übertragen muss, z.B. weil es eine entsprechende testamentarische Regelung gibt.

Es gab nun Streit um diese Steuerbefreiung. Eine Steuerpflichtige war neben den beiden Kindern Miterbin ihres verstorbenen Ehemannes geworden. Entsprechend den testamentarischen Verfügungen wurde das Eigentum an dem bisher selbstgenutzten Wohnhaus auf die beiden Kinder übertragen. Die Ehefrau bekam im Gegenzug ein lebenslanges Wohnrecht an der bis dahin gemeinsamen ehelichen Wohnung. Das Finanzamt setzte Erbschaftsteuer fest, ohne die Steuerbefreiung für Familienheime zu berücksichtigen.

Dieser Vorgehensweise pflichteten die Richter am Bundesfinanzhof bei. Das Erbschaftsteuergesetz begünstige ausdrücklich nur den Erwerb von Eigentum oder Miteigentum an einem Familienheim durch den überlebenden Ehegatten. Die Begriffe "Eigentum" und "Miteigentum" seien zivilrechtlich zu verstehen. Die letztwillige Zuwendung eines dinglichen Wohnrechts sei davon nicht erfasst. Dass

die Ehefrau die Familienwohnung weiterhin zu eigenen Wohnzwecken nutze, sei insoweit unerheblich. Der Gesetzeswortlaut begünstige eindeutig nur den Erwerb und keine Wohn- oder sonstigen Nutzungsrechte.

**Hinweis:**

Ist der Erbe verpflichtet, das Eigentum an der Familienwohnung an einen Dritten weiter zu übertragen, z.B. aufgrund einer testamentarischen Anordnung, kann er die Steuerbefreiung hierfür nicht in Anspruch nehmen.

Quelle: BFH-Urteil vom 3. Juni 2014, II R 45/12, [www.bundesfinanzhof.de](http://www.bundesfinanzhof.de)